



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Aus- und Fortbildung

**zum Bericht des Ausschusses der Konferenz der  
Justizministerinnen und Justizminister zur  
Koordinierung der Juristenausbildung (KOA)  
Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen  
Prüfungen: Bewertungen und Empfehlungen  
(Stand: Herbst 2016)**

Stellungnahme Nr.: 9/2017

Berlin, im Februar 2017

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin Sabine Gries-Redeker, Bonn  
(Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwältin Ulrike Gantert, Karlsruhe
- Rechtsanwalt Dr. Rainer Markfort, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Joachim Schrey, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Bettina Bachmann

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

## **Verteiler**

---

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder

Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung  
der Juristenausbildung (KOA)

Justizministerien der Länder

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Präsidentin des Bundesgerichtshofes

Deutscher Juristentag

Hans Soldan Stiftung

Deutscher Juristen-Fakultätentag

Dekane der juristischen Fakultäten der Universitäten

Vorstand und Geschäftsführung des DAV

Landesverbände des DAV

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des DAV

Mitglieder des Ausschusses Aus- und Fortbildung

Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesnotarkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Deutscher Notarverein

Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften

ELSA-Deutschland e.V.

Junge Wissenschaft im öffentlichen Recht e.V.

Arbeitskreis sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen

Refugee Law Clinics Deutschland Dachverband e.V.

Bundesverband studentischer Rechtsberater e.V.

Redaktion NJW

Redaktion JuS

Redaktion LTO

Redaktion Juristenzeitung

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Zusammenfassung**

Der DAV bewertet die Empfehlungen des Berichts des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KOA) weitgehend positiv. Der DAV begrüßt, dass Kritikpunkte sowie Anregungen der Praktiker aufgegriffen und in die Empfehlungen aufgenommen wurden. Der DAV sieht bereits in der Darstellung des Befundes und des Diskussionsstandes zur Reform der Juristenausbildung ein erhebliches Verdienst.

Hinsichtlich der Überlegungen, den Pflichtstoffkatalog bundesweit einheitlich zu straffen und anzugleichen, begrüßt der DAV den Ansatz, stärker auf die juristische Methodik bezogen zu arbeiten und nicht auf Stoffmasse zu setzen. Dies entspricht seit längerem einem Anliegen des DAV.

Der DAV würde es deshalb begrüßen, wenn sich die Länder entschließen könnten, diesen Empfehlungen zur Harmonisierung zu folgen.

Mit Blick auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung offenbart der Bericht große Unterschiede zwischen Wertigkeit und Inhalten des Schwerpunktstudiums. Deshalb würde es der DAV begrüßen, wenn der Bundesgesetzgeber von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen würde, im Deutschen Richtergesetz Vorgaben zu machen. Denn uneinheitliche Regelungen, die zu Ungleichheit führen, existieren anscheinend gerade dort, wo das Richtergesetz einen Spielraum lässt bzw. von seiner Gestaltungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht.

Der DAV bewertet es positiv, dass der KOA die Notwendigkeit erkannt hat, die Gestaltung des Schwerpunkts zu verschlanken. Die unterbreiteten Vorschläge gehen in die richtige Richtung und es wäre wünschenswert, wenn diese umgesetzt würden. Der Appell an alle Beteiligten in der Juristenausbildung sollte dahin gehen, nicht in Form

von „Kompetenzielkeiten“ Angleichungen abzulehnen, sondern zu überlegen wie zukünftig – am besten bundesweit flächendeckend – eine gute Juristenausbildung ermöglicht werden kann. Dies muss nach Ansicht des DAV nicht dazu führen, dass Forschung und Lehre keinen angemessenen Platz mehr haben oder sich nicht entfalten können.

Der DAV begrüßt zuletzt die Bestrebungen des KOA, bundesweite Unterschiede in verschiedenen Bereichen, insbesondere Prüfungs- und Anrechnungsmodalitäten, mit dem Ziel der Verbesserung von Prüfungsgerechtigkeit und Chancengleichheit anzugleichen.

### **A. Vorbemerkung – Reformbedarf für eine praxisorientierte, rechtsstaatliche Juristenausbildung und der KOA-Bericht als Grundlage**

Zwecks Vorbereitung einer Reform (oder besser formuliert: Weiterentwicklung angesichts der gesellschaftlichen Anforderungen mit Blick auf die Zukunft) hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vor etwas mehr als 2 Jahren den KOA beauftragt, die Juristenausbildungsregelungen in den Bundesländern zu analysieren, und zwar fokussiert auf Möglichkeiten der Angleichungen zwischen den Ländern, und Empfehlungen zu erarbeiten.

Im Herbst 2016 hat der KOA dann unter Vorsitz des Landes Nordrhein-Westfalen einen ausführlichen Bericht vorgelegt.

Er umfasst drei Teilberichte, und zwar

I. Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs (im Folgenden: Teilbericht Pflichtstoff)

II. Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung

III. Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche

Auf insgesamt mehr als 200 Seiten präsentiert der KOA eine gründliche und sachliche Untersuchung hinsichtlich der vorhandenen Regelungen zur Juristenausbildung, die durchweg von allen an der Juristenausbildung Beteiligten, nämlich Hochschule, Prüfungsämter und Berufsgruppen, also auch der Anwaltschaft, lobend anerkannt wurde bzw. anzuerkennen ist. Denn der Bericht liefert die Basis für eine konstruktive Diskussion und Überlegungen zur Ausbildungsgestaltung.

Der Bericht setzt sich mit den derzeitigen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Bundesländern auseinander, wägt bestehende Kritik ab und greift Defizite auf. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen unterbreitet der Bericht dann Vorschläge, wie Angleichungen erfolgen können und wie unter Berücksichtigung bestehender Kritik für die Zukunft Verbesserungen vorgenommen werden können. Kritische Stimmen gegenüber dem Bericht selbst kamen zum Beispiel aus dem Bereich der universitären Lehre, wo teilweise der Verlust von Breite und Vielfalt der wissenschaftlichen Forschung an den juristischen Fakultäten befürchtet wird, oder auch aus der Anwaltschaft, wo es insbesondere Bedenken gegenüber der vorgeschlagenen Streichung bestimmter Rechtsgebiete aus dem Pflichtstoffkatalog gibt.

Der DAV begleitet die Debatte um eine mögliche Reform der Juristenausbildung seit langem und setzt sich mit den Verbesserungsmöglichkeiten in der Juristenausbildung auseinander. Aus der Sicht des DAV bietet der Bericht in seiner Gesamtschau durchaus gute Ansätze für die Gestaltung einer Juristenausbildung, die es auch ermöglicht, Belange der Anwaltschaft einzubringen und die Nachwuchsförderung zu verbessern. Auf Basis dieses Berichts und der dortigen Vorschläge wird der DAV gern die Gelegenheit nutzen, sich in den Dialog einzubringen.

Der DAV begrüßt den Ansatz hin zu mehr Qualitätssicherung und Chancengleichheit. Denn durch die unterschiedlichen Prüfungsordnungen haben sich offenbar bedenkliche Unterschiede entwickelt.

Dass die Kompetenz zur Gestaltung und Ausführung der Juristenausbildung den Ländern obliegt, und zwar sowohl für das 1. als auch für das 2. Staatsexamen, führt dazu, dass sich Ausbildung, Umfang und Art der Prüfung für Juristen in den Bundesländern zum Teil erheblich unterscheiden. Dies birgt die Gefahr in sich, dass

dadurch die Qualität der Juristen, unabhängig davon, in welcher Branche eines juristischen Berufes die Tätigkeit ausgeübt wird, unterschiedlich ist. Der DAV hält es jedoch für unabdingbar in einem Rechtsstaat, einen einheitlichen Qualitätsstandard bei den Berufsträgern juristischer Berufe sicherzustellen, unabhängig davon, in welchem Bundesland und an welcher juristischen Fakultät der oder die Betreffende ausgebildet wurde. Gerade mit Blick auf den Zugang zu anwaltlicher Beratung für Rechtssuchende heute und in der Zukunft muss ein solcher Qualitätsstandard gewährleistet sein.

Abgesehen davon verlangt eine rechtsstaatsgemäße Juristenausbildung auch, dass die Chancen, Zugang zum juristischen Beruf zu erlangen, nicht entscheidend davon geprägt sein dürfen, in welchem Bundesland die Ausbildung absolviert wird und absolviert werden kann.

Insofern war ein Auftrag mit der Zielsetzung, Angleichungsmöglichkeiten auszuloten, längst überfällig. Auch ist erfreulich, dass alle Bundesländer mit ihren Fachkräften in den Justizprüfungsämtern an dem Bericht mitgewirkt und ihre Erfahrungen eingebracht haben. Gleichzeitig wurden auch Erfahrungsberichte sowie Wünsche aus Universität und Praxis aufgegriffen. Aus Perspektive der Anwaltschaft haben unter anderem auch Anregungen und Erkenntnisse Niederschlag gefunden, die auf der 12. Soldantagung 2015 unter dem Thema „Anwaltsorientierung im Studium“ diskutiert wurden (vgl. S. 8 Teilbericht Pflichtstoff). Dies begrüßt der DAV.

## **B. Zu den Teilberichten im Einzelnen**

### **I. Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs**

#### **1. Grundsätzliches: Pflichtstoff auf das Wesentliche beschränken – Methodik stärken**

Die Angleichung des Pflichtstoffes zieht zwangsläufig Überlegungen nach sich, wo ggfs. etwas in den Anforderungen zu „streichen“, zu „erhöhen“ oder zu „modifizieren“ ist, ohne dass ein Qualitätsverlust damit einhergeht. Damit untrennbar verbunden ist die Frage, welche Orientierungsmaßstäbe hierfür gelten sollen. Der DAV hatte schon lange

gefordert, den Stoffrahmen unter dem Kriterium der Wesentlichkeit zu überdenken (vgl. Rabe, AnwBl 2013, 719-720).

Erfreulich ist, dass der Bericht grundsätzlich klarstellt: Die universitäre Ausbildung kann nicht davon geprägt sein, allein umfangreiches Normenwissen in den Mittelpunkt zu stellen. Vielmehr sollte dem Erlangen methodischer Fähigkeiten Raum gegeben werden. Insoweit greift der Bericht auch ein Anliegen auf, das der DAV in Hinblick auf die Ausbildung angehender Juristen wiederholt vorgebracht hat (vgl. Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716-718; Rabe, AnwBl 2013, 719-720): Die heutige Berufswelt ist ständig im Wandel begriffen. Zukünftige Berufsträger müssen fähig sein, mit dem Wandel umgehen zu können, um den beruflichen Herausforderungen begegnen und reagieren zu können. Auch der angehende Jurist, die angehende Juristin müssen dafür ausgebildet werden, sich auf wandelnde Bedingungen einzustellen: Mit geänderter Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie mit bis dahin dem Einzelnen noch unbekanntem Rechtsmaterien umzugehen und diese zu deuten.

Der DAV begrüßt daher, dass der Bericht einerseits den Pflichtstoff einer kritischen Überprüfung mit dem Ziel seiner Reduktion unterzieht und andererseits Methodenlehre und Grundlagenfächer zum uneingeschränkten Pflichtstoff zählt.

## **2. Sinnvolle Kriterien für die Stoffauswahl**

Bei der Frage, welcher Pflichtstoff einer juristischen Ausbildung zu Grunde liegen sollte, lässt sich der Bericht von folgenden Kriterien leiten (S. 7 ff. Teilbericht Pflichtstoff): Praxisrelevanz, Eignung zum exemplarischen und methodischen Lernen und Lehren sowie Prüfbarkeit. Soweit es die 2. Staatsprüfung anbelangt, greift der KOA auf weitere Kriterien zurück wie Prüfungswirklichkeit und Ausbildungskapazität – es soll dabei nicht auf ein Kriterium allein, sondern auf die Gesamtschau ankommen. Der DAV hält diesen methodischen Ansatz, den der KOA zu Grunde gelegt hat, um den Pflichtstoff zu beschreiben, für richtig. Da es sich bei dem Studium der Rechtswissenschaften um einen sogenannten Professionsstudiengang handelt (anders als z.B. bei den Geisteswissenschaften), spielt die Praxisrelevanz eine erhebliche Rolle. Der DAV hat deshalb immer gefordert, die Ausbildung in Bezug zur Praxis zu sehen (vgl. Rabe, AnwBl 2013, 719-720).



### **3. Sinnvolle Definition der Prüfungstiefe**

Der Teilbericht Pflichtstoff präsentiert als Ergebnis dieser Überlegungen einen Stoffkatalog (S. 6 f. Teilbericht Pflichtstoff). Dabei unterscheidet er im Rahmen des Pflichtstoffes 2 Kategorien. Eine Kategorie ist solcher Pflichtstoff, der uneingeschränkt und umfänglich zum Stoff gehört (es geht dabei im Wesentlichen um die von je her klassischen Bereiche des Zivilrechts, Strafrechts und öffentlichen Rechts). Die andere Kategorie sind solche Gebiete, die nicht in Gänze, sondern nur im Überblick bzw. in Grundzügen Bestandteil werden sollten. Einige Gebiete entfallen nach der Auflistung jedoch völlig.

Der KOA geht davon aus, dass die Begriffe „im Überblick“/ „in Grundzügen“, die bislang auch schon in den Stoffbeschreibungen der Pflichtenkataloge aufgeführt sind, letztlich gleichwertig sind. Er schlägt daher eine Definition vor, wie „im Überblick/in Grundzügen“ ausgelegt werden sollte: Dem Prüfling müssen lediglich die gesetzliche Systematik, die wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte Kenntnis von Rechtsprechung und Literatur bekannt sein. Der DAV begrüßt mit Blick auf die Schaffung von Transparenz und Klarheit sowie Chancengleichheit, dass sich der KOA auf einen Definitionsvorschlag verständigen konnte.

### **4. Vademecum-Klausel**

Gleichzeitig wird, um das Verständnis für Systematik und Methodik zu fördern, die Einführung einer sogenannten Vademecum-Klausel angeregt (S. 7 Teilbericht Pflichtstoff). Damit soll es ermöglicht werden, auch aus dem grundsätzlich nicht zum Pflichtbereich gehörenden Rechtsgebiet Fragen einzubeziehen, die in der Praxis aber typischerweise im engen Zusammenhang mit Rechtsproblemen aus dem Pflichtstoff auftreten (z.B. der Direktanspruch gegen den Versicherer u. ä.).

Auch wenn die Einführung einer solchen Vademecum-Klausel grundsätzlich vernünftig erscheint, darf sie nicht zum Einfallstor werden, die Stoffmenge wieder zu erweitern.

## 5. Stoffauswahl Erste Staatsprüfung

Der DAV begrüßt grundsätzlich die vorgenommene Stoffauswahl. Befürchtungen, dass sich Kürzungen in bestimmten für die spätere Anwaltspraxis bedeutsamen Rechtsgebieten negativ auswirken könnten, teilt der DAV nicht: Die klassische Bandbreite der verschiedenen Rechtsgebiete bleibt auch nach den reduzierenden Empfehlungen abgedeckt. Der Fokus liegt stärker darauf, die Ausbildung auf Methodik und Systematik auszurichten und nicht auf Detailwissen. Mit diesem Ansatz kann der Grundstock gelegt werden, methodisch juristisch zu arbeiten, um sich später Details aus Rechtsgebieten zu erschließen und flexibel zu sein.

Der DAV weist jedoch auf einen Widerspruch in dem Pflichtstoffkatalog im Bereich des IPR hin: Das IPR wurde grundsätzlich gestrichen, obwohl der Bericht die Wichtigkeit dieses Rechtsbereichs für die derzeitige und zukünftige Rechtsraumbeziehung betont. Begründet wird dies u.a. damit, dass die Regelungen des IPR oft nicht Bestandteil der zugelassenen Gesetzessammlungen sind. Angesichts internationaler Verflechtungen spricht sich der DAV dafür aus, zumindest Grundzüge im Umgang mit Fragen zum IPR in der Ausbildung zu belassen.

Der DAV hält es allerdings nicht für zwingend erforderlich, das IPR als isoliertes Pflichtstoffgebiet bestehen zu lassen. Denn die Funktionsweise der relevanten Kollisionsnormen und ihrer vertraglichen Grundlagen ließe sich z.B. auch im Rahmen des Europarechts oder der einzelnen Rechtsgebiete des Pflichtstoffs exemplarisch darstellen. Im Übrigen sollte die Entscheidung, ob etwas zum Pflichtstoff gehört, nicht davon abhängig sein, ob Gesetzestexte zur Verfügung stehen.

Man könnte sogar die Frage aufwerfen, ob nicht grundsätzlich auch im Bereich des 1. Staatsexamens Kommentare zur Verfügung gestellt werden sollten. Es ist praxisfern, ohne das übliche juristische „Handwerkszeug“ zu arbeiten und zu prüfen. Gerade wenn die Methodik und die Systematik der Ausbildung gestärkt werden sollen, wäre es sinnvoll, in Fragen der Angleichung auch diesen Aspekt einzubeziehen.

## **6. Stoffauswahl Zweite Staatsprüfung: Anwaltliches Berufsrecht sinnvoll – Praxisorientierung betonen**

Für das 2. Juristische Staatsexamen sieht der Bericht einen ähnlichen Pflichtstoff vor wie im staatlichen Teil des 1. Staatsexamens. Der DAV vermisst hier eine Auseinandersetzung damit, dass der Vorbereitungsdienst und das 2. Staatsexamen stärker als der staatliche Teil des 1. Staatsexamens auf spezielle praktische Fähigkeiten ausgerichtet sind. Daraus folgt, dass der Pflichtstoff im 2. Staatsexamen unter einem anderen Aspekt relevant wird. Der DAV hätte sich an dieser Stelle eine entsprechende Analyse und Prüfung der Angleichungsmöglichkeiten gewünscht. Die 2. Staatsprüfung soll keine Wiederholung der 1. Staatsprüfung darstellen. Eine Klarstellung, welche theoretische Tiefe im 2. Staatsexamen noch zu prüfen ist, wäre aus Sicht des DAV wünschenswert.

Der DAV begrüßt, dass der KOA seine Anregung ([vgl. zuletzt DAV-Stellungnahme 32/2016, S. 6](#)) aufgegriffen hat, das anwaltliche Berufsrecht mit einem Fokus auf Grundpflichten und Berufsregeln fest in der Ausbildung zu verankern.

Der DAV appelliert an die Bundesländer, die Vorbehalte gegen die Aufnahme berufsrechtlicher Inhalte in die Juristenausbildung hegen, ihre Auffassung zu überdenken. Denn die prozentual weit überwiegende Zahl der Absolventen ergreift den Anwaltsberuf. Auch für zukünftige Richter dürfte die Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts und der Grundzüge des anwaltlichen Gebührenrechts von Nutzen sein.

## **7. Abschließendes**

Der DAV regt an, den Vorschlag zum Pflichtenkatalog erneut daraufhin zu überprüfen, ob bei der Straffung der Stoffmenge eine Orientierung an konkreten Paragraphen oder an Abschnitten im Gesetz selbst erfolgen kann.

Der Vorschlag des KOA ist nicht als Muster-Prüfungsordnung ausgestaltet, sondern versteht sich eher als Richtschnur, an der sich die Länder orientieren sollten. Für die Zukunft müsste im Auge behalten werden, ob die Länder die Empfehlungen umsetzen und wie sie hierbei vorhandene Spielräume nutzen werden.

## **II. Teilbericht: Schwerpunktbereichsprüfung**

### **1. Ausgangslage: Uneinheitlichkeit und Reformbedarf**

Der KOA setzt sich umfassend mit dem Thema Schwerpunktprüfung auseinander. Die Ausführungen zu den Harmonisierungsmöglichkeiten bei der Schwerpunktbereichsprüfung sind die umfangreichsten im Gesamtbericht. Allein diese Gewichtung legt den Schluss nahe, dass hier ein Problemfeld mit erheblichem Konfliktpotential liegt.

Der KOA liefert einen umfassenden Befundbericht zur Einführung der Schwerpunktbereichsprüfung und zur praktischen Umsetzung an den verschiedenen Hochschulen. Er geht hierbei von den bei Einführung des Schwerpunktbereichs formulierten Zielsetzungen aus und gleicht diese mit aktuellen empirischen Befunden und Debattenbeiträgen ab. Das Deutsche Richtergesetz enthält in § 5d Abs. 2, S. 2 bislang lediglich die Vorgabe einer schriftlichen Prüfung. Die Untersuchung des KOA zeigt, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern deswegen in ihren Anforderungen deutlich voneinander abweichen.

Hinzu kommen noch die weiteren Abweichungen, die die Universitäten vorsehen. Die Anzahl von Prüfungsleistungen, die verlangt werden, variieren von 2 bis zu 9. Ein weiterer auffälliger Befund zeigt sich in der Notengebung. Durchweg ergibt sich im Notendurchschnitt in der Schwerpunktprüfung ein besseres Ergebnis als in der staatlichen Prüfung. Allein dies muss nicht Grund für eine Beanstandung sein, aber die Untersuchung hat weiteres erbracht: Die Prüfungsergebnisse weisen zum Teil auch signifikante Unterschiede innerhalb einzelner Fakultäten auf – und zwar je nachdem, welches Rechtsgebiet von den Studierenden gewählt wurde.

Diese Unterschiede eines Prüfungsbereiches, der immerhin mit 30% in das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung einfließt, werfen die Frage auf, ob den Kriterien Chancengleichheit und Qualitätssicherung wirklich hinreichend Rechnung getragen wird und lassen den Schluss zu, dass etwas im Argen liegt. Auch BVerwG und BVerfG haben sich schon mit der Schwerpunktbereichsprüfung und der damit verbundenen Frage der Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschäftigt (vgl. 1 BvR

2218/13, bzw. vorgehend BVerwG 6 C 18.12). Reformbedarf besteht daher nicht nur aus Sicht des DAV, sondern wird auch von den Hochschulen gesehen.

Der Bericht knüpft an die ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers bei der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an, die nachvollziehbar auf die betreffenden vorbereitenden Gesetzesmaterialien rückbezogen werden (vgl. S. 7 Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung; Verweis auf BT-Drs. 14/8629, 14/7176, 14/7463).

## **2. Erreichte (Teil-)Ziele und Fehlentwicklungen**

Der KOA sieht nach einem Abgleich (vgl. S. 76 ff. Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung; Zusammenfassung) der derzeitigen bundesweiten Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung folgende ursprüngliche Ziele als erreicht an: Vereinheitlichung der Schwerpunktbereichs-Wertigkeit (30% bundesweit), Wahl des Schwerpunktbereichs nach persönlicher Neigung, Chance zur Berufsorientierung, Übertragung von Prüfungsverantwortung auf die Universitäten, Zuschnitt der Schwerpunkte auch entlang aktueller Entwicklungen sowie Stärkung wissenschaftlichen Arbeitens.

Die Angebote zum Schwerpunkt variieren enorm zwischen den Universitäten. Inzwischen sind bundesweit – so der Bericht – 351 Schwerpunktbereiche eingerichtet (S. 8 Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung; Angabe für das akademische Jahr 2013/14). Die erhoffte stärkere Profilierung der einzelnen Fakultäten und ein daraus entstehender Qualitätswettbewerb haben sich nach Ansicht des KOA offenbar nicht etabliert:

Der DAV schließt sich dieser Bewertung des KOA an. Der DAV hält es darüber hinaus entgegen der Annahme des KOA für zweifelhaft, ob die individuelle Neigung bei der Wahl des Schwerpunktes tatsächlich ausschlaggebend ist. Einiges spricht dafür, dass die Wahl nicht allein nach Interesse, sondern danach erfolgt, wo mit einer günstigen Bewertung zu rechnen ist. Da inzwischen die Fächer auch so unterschiedlich sein können, ist fraglich, ob die in diesem Bereich erreichten Leistungen qualitativ vergleichbar sind.

Auch regeln die Bundesländer sehr unterschiedlich, was als Schwerpunktbereich überhaupt in Betracht kommen darf. Manche Länder geben den Universitäten großen Spielraum, andere Länder machen konkrete Vorgaben. Einige ermöglichen und wünschen im starken Maße interdisziplinäre Ausrichtungen, andere geben vor, dass Gegenstand des Schwerpunktbereichs eine Anknüpfung an und Vertiefung der Pflichtfächer ist. Deswegen hält der KOA das Ziel der Ergänzung und Vertiefung des Pflichtfachstoffes (vgl. S. 77 Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung) für allenfalls teilweise erreicht.

Die faktischen Studien- und Vorbereitungsbedingungen sind ebenfalls sehr unterschiedlich, beispielsweise durch die unterschiedliche Einbindung in den Ausbildungsablauf vor oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Schließlich zeigt der Bericht auch auf, dass sich die Studiendauer durch die Einführung der Schwerpunktprüfung durchschnittlich um ca.  $\frac{1}{2}$  bis 1 Semester verlängert hat. Dies widerspricht dem Ziel, dass mit der Abschaffung des Wahlfachbereichs auch eine Verkürzung der Studiendauer angestrebt wurde.

Der DAV sieht sich durch diese Bestandsaufnahme in seiner bereits seit Jahren erhobenen Forderung bestätigt, den Schwerpunktbereich zu reformieren.

### **3. Empfehlungen des KOA zur Angleichung des Schwerpunktbereichs sinnvoll**

Der DAV begrüßt folgende Empfehlungen des KOA zur Verbesserung des Schwerpunktbereichs:

#### **a) Vereinheitlichung und Begrenzung des Prüfungsumfangs**

Der DAV unterstützt, um Chancengleichheit und Vergleichbarkeit sicherzustellen, den Vorschlag, den Umfang der Prüfungsleistungen zu vereinheitlichen. Dieser sieht zwei oder drei Prüfungsleistungen, davon mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung, vor. Eine solche Vereinheitlichung dürfte neben einer Verbesserung der Prüfungseinheitlichkeit jedenfalls die Hochschulen, die zum Teil zwischen fünf und neun Prüfungsleistungen im Schwerpunkt verlangen (vgl. S. 38 Teilbericht

Schwerpunktbereichsprüfung), entlasten. Der DAV regt an, die freiwerdenden Kapazitäten für die systematische und methodische Grundlagenvermittlung zu nutzen (vgl. Rabe, AnwBl 2013, 719-720).

### **b) Vereinheitlichung und Begrenzung des Studiumumfangs**

Der DAV unterstützt die Empfehlung, den Studiumumfang im Schwerpunkt auf 10 bis 14 Semesterwochenstunden einzugrenzen (S. 86 f. Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung). Denn starke Unterschiede in der zeitlichen Gewichtung (von mindestens 16 SWS bis hin zu 34 SWS im Einzelfall) wirken sich bei der Vorbereitung zum staatlichen Teil des 1. Staatsexamens für die Studierenden negativ aus: Die Chancengleichheit ist gefährdet. Das Hauptstudium läuft zudem üblicherweise neben dem Schwerpunktbereichsstudium weiter. Die Semesterwochenstunden-Anzahl für den Schwerpunkt muss daher so bemessen sein, dass die Studierenden daneben weitere für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung notwendige Leistungen erbringen können und keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

### **c) Gewichtung des Schwerpunktbereichs reduzieren**

Der DAV unterstützt die Anregung des KOA, die Gewichtung von 30 % auf 20 % zu reduzieren. Die angedachte Reduktion in der ersten juristischen Prüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprüfung entspricht aus Sicht des DAV eher den ursprünglichen Plänen bei Einführung des Schwerpunkts und hindert die Universitäten nicht daran, Forschungs- und wissenschaftliche Aktivitäten in unterschiedlichsten Gebieten zu entfalten.

Der DAV sieht weiterhin Diskussionsbedarf, wie eine Schwerpunktausrichtung in das Studium eingebunden werden kann. Der DAV kann sich sogar vorstellen, die Konzeption des Schwerpunktes insgesamt zu überdenken. Der DAV bedauert, dass der Bericht hierzu keine Überlegungen enthält.

Der DAV hält es für angezeigt, an den Bundesgesetzgeber zu appellieren, für den Schwerpunktbereich an entsprechender Stelle das Deutsche Richtergesetz zu ändern. Angesichts der im vorliegenden Bericht dargestellten Bandbreite der Interpretationen

zum Schwerpunkt einerseits und dem Potential des Richtergesetzes, vereinheitlichenden Einfluss auszuüben andererseits, würde eine solche Verankerung im Deutschen Richtergesetz die Kriterien für den prüfungsrelevanten Schwerpunktbereich verdeutlichen.

### **III. Teilbericht: Harmonisierung einzelner Bereiche**

#### **1. Hinführung**

Da auf dem juristischen Arbeitsmarkt weiterhin die Note ausschlaggebend für die Berufswahl ist, hat die Frage der Prüfungsgestaltung zentrale Bedeutung. Auch das Verhalten der Studierenden ist in starkem Maße auf die Prüfung fixiert. Das führt bisweilen dazu, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Stoffinhalten und Ergebnissen vermieden wird, um keine schlechte Note zu riskieren. Dies erachtet der DAV als ein Manko – denn gerade der Anwaltsberuf verlangt, auch den Mut zu haben, einmal gegen den Strom zu schwimmen.

Der Teilbericht zur Harmonisierung einzelner Bereiche gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten in allen Bundesländern. Er stellt Unterschiede dar und zeigt damit auch Defizite im Bereich Chancengleichheit und Qualitätsstandards auf. Gleichzeitig wägt er Vorteile und Nachteile der verschiedenen Prüfungspraxen ab. Er greift auch neuere Ausbildungsinstrumente auf, wie z.B. Moot Courts oder Law Clinics. Auch der letzte Teilbericht präsentiert damit ein Fundament, um einen breiten und konstruktiven Austausch zum Thema chancengerechte Prüfungen vornehmen zu können. Darin liegt aus Perspektive des DAV ein weiteres großes Verdienst.

Der Bericht stellt kein Muster vor, wie eine Prüfungsordnung auszusehen hat. Er gibt lediglich Anregungen.



## **2. Abschichtung**

Nur in drei Bundesländern gibt es die Möglichkeit, Prüfungsteile abzuschichten. Der Bericht wägt Vor- und Nachteile ab und weist dabei insbesondere auf den möglichen Wettbewerbsvorteil für diejenigen Studierenden hin, die den Prüfungsdruck durch Abschichtung reduzieren können. Er geht auch auf die Befürchtung ein, dass unter einer Abschichtung die Herausbildung eines juristischen Denkens in Zusammenhängen leiden könnte. Der KOA kommt zu der Empfehlung, von Abschichtungen keinen Gebrauch mehr zu machen (vgl. S. 12 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche).

Der DAV beurteilt diese Empfehlung skeptisch, denn sie verwehrt den Studierenden eine eigene Entscheidung und sieht offenbar einen gewissen „Prüfungsdruck“ als einen zu erhaltenden Wert an. Der DAV kann nicht nachvollziehen, weshalb die andere denkbare Alternative zum Abbau eines Wettbewerbsnachteils, nämlich die Ermutigung an die anderen Bundesländer, eine Abschichtung anzubieten, verworfen wurde.

## **3. Reihenfolge der staatlichen Pflichtfach- und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Der Befund des KOA legt erneut offen, dass die bereits im Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung angesprochene Frage, wie die Schwerpunktprüfungen im Studienablauf eingebunden werden sollen (vgl. oben II. c)), nicht ausdiskutiert ist. Der DAV regt entgegen der Einschätzung des KOA, hier bestehe kein Handlungsbedarf (S. 16 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche), die nochmalige Beschäftigung mit dieser Frage an. Er schlägt vor, hierfür einen Rahmen vorzugeben, um eine Vergleichbarkeit von Prüfungsergebnissen herzustellen.

## **4. Freiversuch**

Die Möglichkeit zum Freiversuch weicht in den Bundesländern voneinander ab. Der KOA empfiehlt, das 8. Fachsemester einheitlich zu Grunde zu legen (vgl. S. 17 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche).

Der DAV meint, dass mit Angleichungen im Prüfungsstoff auch die Harmonisierung der Freiversuchsregeln einfacher werden wird.

## **5. Mögliche Tatbestände für die Nichtanrechnung von Semestern vereinheitlichen**

### **a) schwere Krankheit, Schwerbehinderung**

In engem Zusammenhang mit der Frage des Freiversuchs steht die Frage, welche Semester ggfs. nicht anzurechnen sind. Typischerweise gehören dazu Zeiten der akuten Erkrankung. In den meisten Ländern findet dies Berücksichtigung und sollte nach Ansicht des DAV auch Berücksichtigung finden. Gleichzeitig empfiehlt der KOA, dass während dieser Zeit keine weiteren anrechenbaren Leistungen erbracht werden dürfen (vgl. S. 18 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche). Dies erklärt sich aus dem Sinn der Regelung von selbst. Krankheit soll nicht Vorwand, sondern Grund für die Nichtanrechnung sein.

Unterschiede gibt es auch bei der Nichtanrechnung wegen Schwerbehinderung. Auch hier sollte eine Harmonisierung erfolgen.

Der DAV begrüßt die diesbezüglichen Empfehlungen des KOA.

### **b) Mutterschutz und Elternzeit anerkennen**

Erstaunlich ist der Befund, dass bisher nur 9 Länder Mutterschutz und Elternzeit als berücksichtigungsfähig anerkennen. Der DAV schließt sich im Hinblick auf die erwünschte Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Empfehlung des KOA an, eine eigene Regelung in die Prüfungsordnungen aufzunehmen. Der DAV begrüßt, dass in vielen Bundesländern auf das Mutterschutzgesetz sowie das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Bezug genommen wird. Der DAV würde es mit Blick auf die Chancengleichheit begrüßen, wenn auch eine bundesweite Verständigung zu Zeitrahmen und Höchstgrenzen der Anrechnung gefunden würde.

### **c) Berücksichtigung des Auslandsstudiums sinnvoll**

Alle Länder sehen hier Nichtanrechnungsregelungen vor, sodass es keiner grundsätzlichen Angleichung bedarf. Der DAV unterstützt wegen der damit verbundenen Förderung internationaler Bezüge im Studium die Empfehlung des KOA, die Nichtanrechnung beizubehalten.

### **d) Gremienarbeit anerkennen**

Zustimmung seitens des DAV findet auch die Empfehlung, Gremienarbeit in der Universität durch Nichtanrechnung zu privilegieren. Dies geschieht mit Ausnahme von 3 Bundesländern bislang mit einer zeitlichen Limitierung (vgl. S. 20 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche). Selbstverwaltungsgremien schulen die Praktizierung demokratischer Prinzipien, was letztlich auch förderlich für ein Jurastudium ist. Zugleich können dabei auch sogenannte Softskills erlernt werden, die später bei der Ausübung juristischer Berufe und auch des Anwaltsberufes gebraucht werden. Rechtsstaatliche Bildung und praktische extracurriculäre Lerneffekte unterstützt der DAV ausdrücklich (vgl. Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716-718). Insofern sollten diejenigen Bundesländer, die bislang noch keine Privilegierung bzw. Nichtanrechnung vorsehen, ermutigt werden, diese einzuführen.

### **e) Teilnahme an einem Moot Court oder an universitär begleiteter Rechtsberatung in einer Law Clinic fördern**

Es ist aus Sicht des DAV besonders erfreulich, dass der KOA ausdrücklich auf Ausbildungsformate wie Moot Courts und Law Clinics hinweist (S. 21 f. Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche) und für beide Formate die Empfehlung ausspricht, eine Teilnahme der Studierenden bei der Anrechnungsfähigkeit bzw. Nichtanrechnung auf den Freiversuch mit einem Semester zu berücksichtigen. Der DAV hält dabei – ebenso wie der Bericht des KOA – eine Verzahnung der Law Clinics mit der universitären Lehre für erforderlich.

Unter diesen Voraussetzungen unterstützt der DAV die empfohlenen Anrechnungsregelungen ganz entschieden, da sowohl Moot Courts als auch Law Clinics Ausbildungsformen darstellen, die den Studierenden schon im Studium anwaltliches Arbeiten näher bringen. Der DAV begrüßt die Verankerung von solchen Lehrformaten, die eine frühzeitige Auseinandersetzung mit echten Fällen bieten, zusätzlich prozesstaktische Fähigkeiten schulen und Mandantenorientierung fördern sowie ethische Bildung vermitteln. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des DAV (vgl. Rabe, AnwBl 2013, 719-720; Pfeifer/Gries-Redeker, AnwBl 2016, 716-718). Der DAV ist überzeugt, dass eine Umsetzung der Empfehlung die Studierenden noch stärker ermutigen würde, sich in solche Projekten einzubringen.

Der DAV regt, um Moot Courts und Law Clinics zu fördern, an, gemeinsam über eine Verzahnung mit dem Schwerpunktbereich nachzudenken (vgl. auch Teilbericht Schwerpunktbereichsprüfung, S. 77). Die Modelle bestehender Law Clinics zeigen, dass hierfür Potential existiert.

## **6. Landesweite Streuung der Korrektur in der staatlichen Pflichtfachprüfung einführen**

Der DAV begrüßt die Empfehlung des KOA, zur Herstellung und Verbesserung der Chancengleichheit die Korrektur der Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfungen zentral zu organisieren und landesweit zu streuen (vgl. S. 28 Teilbericht Harmonisierung einzelner Bereiche). Dies würde die Chancengleichheit verbessern und Qualitätsstandards vereinheitlichen. Unbewusst wirkende Bewertungsmuster würden sich verringern. Nicht zuletzt würde dies auch zu einer gleichmäßigen Belastung der Prüferinnen und Prüfer führen und damit deren Bewertungsleistung vergleichbar machen.

## **7. Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur durch Annäherungsverfahren entschärfen**

Bei Abweichungen zwischen Erst- und Zweitkorrektor sieht die Mehrheit der Länder Annäherungsverfahren vor. Unterschiede bestehen allerdings, bei welcher Differenz dieses Verfahren einsetzt (von einem Punkt Abweichung bis 3 Punkte Abweichung).

Erst dann, wenn kein Annäherungsverfahren funktioniert, kommt ein Stichentscheid in Betracht. Auch hier gibt es im Detail Unterschiede.

Der KOA empfiehlt, dem Annäherungsverfahren den Vorzug zu geben, das zwingend bei mehr als 3 Punkten einsetzen sollte. Im Übrigen will der KOA die Details den Ländern vorbehalten. Dies hält der DAV für sachgemäß. Die Regelung dürfte auch kein zentrales Problem in den Prüfungsordnungen darstellen.

### **8. Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile annähern**

Die derzeitigen Prüfungsordnungen gewichten das Verhältnis mündlicher zu schriftlichen Prüfungsteilen unterschiedlich. Die schriftlichen Prüfungsteile fließen mit zwischen 60-75% in das Prüfungsergebnis ein, die mündlichen Anteile entsprechend mit 40-25%. Das Richtergesetz erlaubt maximal die 40%ige Gewichtung des mündlichen Anteils.

Der DAV unterstützt die Empfehlung des KOA, eine Annäherung im Bereich einer Gewichtung des mündlichen Teils zwischen 30-40% herbeizuführen.

Eine solche Annäherung und Begrenzung ist sinnvoll, da bei mündlichen Prüfungen das subjektive Element stärker ausgeprägt ist, weil keine Anonymisierung vorliegt. Dies mag eine Auswirkung auf die Chancengleichheit haben.

Länder, die der mündlichen Prüfung einen höheren Anteil am Gesamtergebnis zuweisen, sehen in der mündlichen Prüfung einen Aktenvortrag vor, der auch Elemente der schriftlichen Prüfung in sich trägt. Der DAV bedauert, dass der KOA keine Aussage zur Bewertung der Aktenvorträge trifft, da gerade dieses Prüfungsformat Bezüge zur Praxis eines Juristen herstellt.

Der DAV hält es für wünschenswert, bundesweit zu prüfen, wie die schriftlichen Prüfungsaufgaben gestellt und die Fälle ausgewählt werden. Der DAV sieht hier Nachholbedarf. Er regt an, mit Blick auf Qualitätsstandards, Vergleichbarkeit und Chancengleichheit einheitliche Kriterien für die Gestaltung von Prüfungsaufgaben zu entwickeln. Der KOA wird sich in Zukunft wohl auch mit der Frage befassen müssen, ob

der Einsatz automatisierter Prüfungen zu mehr Objektivität in der Bewertung führt. Hier stehen wir aber erst am Anfang und dies war auch nicht Inhalt des Prüfungsauftrages.

### **9. Zulassungsvoraussetzungen zu mündlichen Prüfung angleichen**

Es gibt hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen (Mindestpunktzahlen) zur mündlichen Prüfung erhebliche Unterschiede. Dies gilt sowohl für das 1. als auch für das 2. Staatsexamen.

Der DAV unterstützt, da Mindestanforderungen unerlässlich sind, die Empfehlung des KOA, sich bei den Mindestpunktzahlen anzunähern und eine einheitliche Sperrklausel einzuführen, nach der der Kandidat bzw. die Kandidatin die Hälfte der zu schreibenden Klausuren bestanden haben sollte.

### **10. Zweiter Wiederholungsversuch im 2. Staatsexamen: Angleichen**

Alle Länder machen von der Möglichkeit Gebrauch, eine zweite Wiederholung der 2. juristischen Staatsprüfung zu ermöglichen. Allerdings sind die Bedingungen dazu unterschiedlich. Der KOA empfiehlt deswegen eine Annäherung nach dem Kriterium der Erfolgsaussicht. Diese soll aus dem Punktedurchschnitt der Vorprüfung abgeleitet werden (mind. 3,0 bis 3,5 Punkte).

Der DAV hält eine Annäherung für sinnvoll. Mit Blick auf die von der Erfolgsaussicht unabhängigen Kriterien der besonderen persönlichen Härte bzw. eines Ausnahmefalls gibt der DAV zu bedenken, dass diese Begriffe ein neues Einfallstor für die Schaffung von Chancenunterschieden sein könnten.

### **11. Wahlmöglichkeit im 2. Staatsexamen beibehalten**

Bis auf Nordrhein-Westfalen sehen alle Bundesländer die Möglichkeit vor, sich bei ein oder zwei Prüfungsleistungen das Stoffgebiet selbst auszuwählen. Der KOA empfiehlt, im Klausurenteil auf Wahlmöglichkeiten zu verzichten und diese allenfalls für den mündlichen Bereich vorzubehalten.

Der DAV merkt an, dass die Wahlmöglichkeit bei einer Klausur bislang weder von der Praxis noch von den Absolventen negativ betrachtet wurde. Er hält deswegen ihre Beibehaltung für unschädlich. Die Wahlmöglichkeit könnte sich ggf. sogar förderlich bei der Berufsorientierung und Berufswahl auswirken.